

Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Nürnberg für Zuwendungen (Zuwendungsnebenbestimmungen - ZuwnB)

Die Zuwendungsnebenbestimmungen, als Anlage 1 zur Zuwendungsgeschäftsanweisung, enthalten Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) und allgemeine Klarstellungen im Zuge des Zuwendungsverfahrens.

Die Stadt Nürnberg wird nachfolgend auch als „Zuwendungsgeberin“ bezeichnet, die Zuwendungsempfängerinnen bzw. -empfänger als „Begünstigter“.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung	2
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung.....	3
3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	3
4. Mitteilungspflichten des Begünstigten.....	3
5. Nachweis der Verwendung.....	4
6. Prüfung der Verwendung	6
7. Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	6
8. Datenschutzhinweise.....	7

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.
- 1.2 Der Begünstigte hat vorrangig seine Eigenmittel (der im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan unter genannte Eigenanteil ist stets zu erbringen), Vermögensgegenstände und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Hierzu sind insbesondere

- Mitglieds- oder Vereinsbeiträge,
- Vermögenserträge,
- Spenden bzw. sonstige Unterstützungen,
- Eintrittsgelder,
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Seminare, Kurse, Vorträge etc.),
- Beratungsgebühren,
- Bußgelder oder Ähnliches,
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken) sowie
- Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen)

zu akquirieren bzw. in angemessener Höhe zu erheben.

Der Begünstigte hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - z. B. Ministerien, Regierung von Mittelfranken, Bezirk Mittelfranken, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Stadt Nürnberg nachzuweisen (vgl. Nr. 4.2).

Die Gesamthöhe der im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan bezeichneten Ausgaben ist verbindlich. Überschreitungen können - auch bei Mehreinnahmen - nicht anerkannt werden.

- 1.3 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben.
- 1.4 Die Zuwendung darf wie folgt angefordert werden (die Art der Finanzierung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt):
- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten;
- 1.4.2 Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Begünstigten verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Der Begünstigte darf Zuwendungsmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Zuwendungsgeberin an Dritte weitergeben.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, soweit nicht nach ergänzenden Spezialbestimmungen anders geregelt, anteilig:

- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag;
- bei Anteilfinanzierung anteilig um den in Betracht kommenden Betrag.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Der Begünstigte muss Güter, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sorgfältig behandeln und darf vor Ablauf der im Verwendungsbekleid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig darüber verfügen.

- 3.2 Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuwendungsgeberin wahlweise unter Abwägung der Interessenlagen der Stadt Nürnberg und des Begünstigten

- die Abgeltung des Zeitwertes,
 - die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
 - die Übereignung an die Zuwendungsgeberin oder einen Dritten
- verlangen.

4. Mitteilungspflichten des Begünstigten

- 4.1 Der Begünstigte hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen abzeichnet,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,

- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

4.2 Der Begünstigte hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide - auch ablehnende - anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Nr. 1.2).

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Der Begünstigte hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Begünstigten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie etwa

- ein fortgeschriebenes Inventarverzeichnis,
- ein Ist-Stellenplan mit Angabe der für die einzelnen Stellen angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung sowie
- etwaige Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen,

können darüber hinaus angefordert werden.

5.2 Sachbericht

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg (insbesondere bezogen auf die im Zuwendungsantrag formulierten Ziele) nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

5.3 Zahlenmäßiger Nachweis

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss für jedes geförderte Projekt (einzeln abgegrenztes Vorhaben, z. B. zeitlich, fachlich, inhaltlich, finanziell) gesondert ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeiträgen die Mittel verausgabt worden sind.

5.3.1 Bei der Projektförderung muss der zahlenmäßige Nachweis

- eine zahlenmäßige Aufstellung gemäß Gesamtkosten- und Finanzierungsplan,
- eine Einzelaufstellung der Zahlungsvorgänge sowie
- die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben

beinhalten.

5.3.2 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, muss der zahlenmäßige Nachweis

- eine zahlenmäßige Aufstellung gemäß Gesamtkosten- und Finanzierungsplan,
- eine Einzelaufstellung der Zahlungsvorgänge sowie
- eine Bestätigung des Begünstigten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben vorliegen und jederzeit einsehbar sind,

beinhalten.

5.3.3 Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis grundsätzlich aus der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss. Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, ergänzende Angaben über Geld- und Kontenbestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums anzufordern.

5.3.4 Die Zuwendungsgeberin ist ferner berechtigt, bei der Vorlage von Gewinn- und Verlustrechnungen eine Überleitungsrechnung zum Verwendungsnachweis zu verlangen.

5.4 Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.

5.5 Der Begünstigte hat auch in dem Fall, dass von Seiten der Zuwendungsgeberin durch eine entsprechende Regelung im Bescheid auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet wird, zu gewährleisten, dass die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben bei ihm vorliegen und jederzeit einsehbar sind.

5.6 Der Begünstigte hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben, sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, noch mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

5.7 Das Inventarverzeichnis ist eine fortgeschriebene Auflistung aller beweglichen und immateriellen Güter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über dem Anschaffungspreis für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Einkommensteuergesetz liegt.

5.8 Weist der Verwendungsnachweis einen Überschuss der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben auf, so ist dieser bei wiederkehrender Förderung in den Finanzierungsplänen der Folgejahre als Einnahme zu berücksichtigen.

5.9 Rücklagen werden generell nicht als förderfähig anerkannt.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Verwendungsnachweis wird von der Zuwendungsgeberin geprüft. Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Begünstigten zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.
- 6.2 Unterhält der Begünstigte eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7. Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendungsgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Fälle vor, dass
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 - die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
 - sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
 - sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
 - ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
 - eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.
- 7.2 Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.3 Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder sonst unwirksam geworden ist.

7.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8. Datenschutzhinweise

8.1 Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

8.2 Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Referat für Jugend, Familie und Soziales
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 23 45

8.3 Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11/2 31- 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

8.4 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Nürnberg
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Stadtratsbeschluss vom 24.10.2012 (öffentlicher Teil)

8.5 Weitergabe von Daten

Bei Weitergabe von Daten Auflistung der Empfänger (inklusive Dienststellen Stadt Nürnberg) und Begründung oder Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

8.6 Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

8.7 Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 69 KommHV-Doppik für die genannten Zwecke erforderlich ist.

8.8 Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertrag-

barkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8.9 Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist die Bewilligung einer Zuwendung durch die Stadt Nürnberg nicht möglich.

8.10 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.